

Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

Geltendmachung Vorbezug / Verpfändung

Arbeitgeber:

Mitglied-Nr.:

1. Personalien der zu versichernden Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse, PLZ und Ort:

Geschlecht:

 weiblich männlich

Zivilstand:

Datum der Eheschliessung /
Eintragung der Partnerschaft:

Sozialversicherungs-Nr.:

2. Ich bin zum gegenwärtigen Zeitpunkt: voll arbeitsfähig nicht voll arbeitsfähig im Sinne der IV invalid*

*bitte IV-Entscheid beilegen

3. VerwendungIch beabsichtige, Mittel aus meiner beruflichen Vorsorge vorzubeziehen zu verpfänden**4. Zweck**

Die Mittel will ich verwenden für

- den Kauf von Wohneigentum
- die Erstellung von Wohneigentum
- Umbau/ Renovation von Wohneigentum
- die Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- eine Beteiligung an Wohneigentum (z.B. Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft)

5. Frühere Verwendung

Ich habe bereits Mittel aus meiner beruflichen Vorsorge vorbezogen verpfändet

Datum Betrag: CHF

Name der Vorsorgeeinrichtung:

Adresse:

6. Frühere Einkäufe

Ich habe in den letzten 3 Jahren Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt (siehe Hinweis am Ende dieses Dokuments).

Datum Betrag: CHF

7. Objekt

Beim Wohnobjekt handelt es sich um ein Einfamilienhaus eine Wohnung

und es befindet sich bzw. wird sich befinden an meinem zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort und ist / wird von mir selbst bewohnt.

Grundbuchblatt:

Grundstück: Kataster-Nr.

Adresse:

Zuständiges Grundbuchamt:

Adresse:

8. Eigentümer

Ich bin bzw. werde sein Alleineigentümer
 Gesamteigentümer mit Ehegatten/ eingetragendem Partner
 Miteigentümer mit Anteil von %
 Mieter einer Wohnbaugenossenschaft mit Anteilschein

9. Erwerbskosten

Das Wohneigentum wird fertig gekauft.
 Das Wohneigentum wird gebaut/ umgebaut
 Der Erwerb der Anteilscheine bzw. der ähnlichen Beteiligungen kostet: Betrag: CHF

10. Hypotheken / Darlehen

- Das Wohneigentum ist bzw. wird **nicht** mit Hypotheken/Darlehen belastet.
- Das Wohneigentum ist bzw. wird mit folgenden Hypotheken/Darlehen belastet

Darlehensgeber: Betrag: CHF

Adresse:

Darlehensgeber: Betrag: CHF

Adresse:

11. Vorbezug - Überweisung an Verkäufer / Darlehensgeber

Ich beantrage den Vorbezug von (mind. CHF 20'000) Betrag: CHF

Ich beantrage den Vorbezug des maximal zulässigen Betrages

Postcheckkonto: Bankkonto:

Inhaber:

Bank: Ort:

Clearing-No: IBAN:

Die Überweisung soll an folgendem Datum erfolgen

Das gewünschte Überweisungsdatum werde ich später schriftlich bekannt geben

12. Verpfändung

Ich beabsichtige zu verpfänden das vorhandene Altersguthaben (Freizügigkeitsleistung).

den Anspruch auf folgende Vorsorgeleistungen

Verpfändungsbetrag Betrag: CHF

Verpfändungsbetrag in der jeweils maximal zulässigen Höhe (sukzessive Anpassung)

Pfandgläubiger:

Adresse:

Die Verpfändung soll wirksam werden am:

13. Ermächtigung zur Eintragung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

Die Unterzeichnenden sind mit der Eintragung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch einverstanden. Sie werden die Eintragungsgebühren dem Grundbuchamt direkt bezahlen.

14. Bemerkungen

Der Versicherte bestätigt mit seiner Unterschrift, sowohl vom Merkblatt "Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge" sowie von den angegebenen Leistungsverminderungen Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum:

Unterschrift versicherte Person:

Unterschrift des Ehegatten /des eingetragenen Partners:

**Stempel/Unterschrift der beglaubigenden
Amtsstelle/ Notar** (*zwingend nötig bei
Ehegatten bzw. eingetragene Partner*)

Diesem Formular sind beizulegen

(Ohne Einreichung der nachstehend aufgeführten Unterlagen kann das Gesuch nicht bearbeitet werden)

Bei Kauf von bestehendem Wohneigentum:

- öffentlich beurkundeter Kaufvertrag
- Wohnsitz Schweiz: Wohnsitzbestätigung nach Einzug
- Wohnsitz Ausland: Wohnsitzbestätigung aktuell und nach Einzug
- Bankbestätigung*
- Hypothekarvertrag / Darlehensvertrag

Bei Neuerstellung von Wohneigentum:

- Werkvertrag oder Vertrag der Generalunternehmung
- öffentlich beurkundeter Kaufvertrag Land (wenn vorhanden)Baubewilligung
- Bankverträge (Bau- und Hypothekarkredit)
- Baubeginn und Bauende (schriftliche Mitteilung)
- Wohnsitz Schweiz: Wohnsitzbestätigung nach Einzug
- Wohnsitz Ausland: Wohnsitzbestätigung aktuell und nach Einzug
- Grundbuchauszug Land
- Bankbestätigung*

Bei Umbau / Renovation von Wohneigentum:

- aktueller Grundbuchauszug
- Kostenvoranschlag und Auftragsbestätigung oder bezahlte Rechnungen
- Bankverträge (falls vorhanden)
- Wohnsitzbestätigung
- Bankbestätigung*

Bei Rückzahlung von Hypothekendarlehen:

- aktueller Grundbuchauszug
- Hypothekarvertrag und aktueller Nachweis der Hypothekarschuld (nicht älter als drei Monate)
- Wohnsitzbestätigung

Bei Erwerb von Anteilscheinen

- Bankbestätigung*
- Originale der Anteilscheine
- Bestätigung und Reglement des Wohnbauträger

Bei Verpfändung

- öffentlich beurkundeter Kaufvertrag
- aktueller Grundbuchauszug
- aktueller Pfandvertrag (nicht älter als drei Monate)
- Hypothekarvertrag

* Die Bank hat zu bestätigen, dass der Vorbezug ausschliesslich zur Finanzierung des selbstgenutzten Eigenheims bzw. für die Amortisation der Hypothek verwendet wird. Die Bankbestätigung beinhaltet auch die Bestätigung der Überweisungsadresse (Kontonummer) als gesperrtes Konto im Sinne der Wohneigentumsförderung.

Hinweise:

Wurden Einkäufe in die Vorsorge getätigt, so darf der daraus resultierende Betrag innerhalb der nächsten drei Jahre nicht vorbezogen werden. Das Bundesgericht hat mit diversen Urteilen entschieden, dass nicht nur die eingekauften Leistungen, sondern das gesamte Altersguthaben aus steuerrechtlicher Sicht drei Jahre lang für den Kapitalbezug gesperrt bleibt. Dies gilt für sämtliche Kapitalbezüge (Alterskapital, WEF-Vorbezug, Barauszahlung). Wird dennoch in der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug getätigt, so ist mit erheblichen Steuerfolgen zu rechnen.

Aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich deshalb, nach einem Einkauf während drei Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen und die Angelegenheit vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde zu besprechen.

Dies gilt nicht

- in Fällen, in denen die Rückzahlung nicht mehr zulässig ist, soweit die Einkäufe zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Leistungen nicht überschreiten und
- für Wiedereinkäufe im Rahmen der Ehescheidung/gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft.